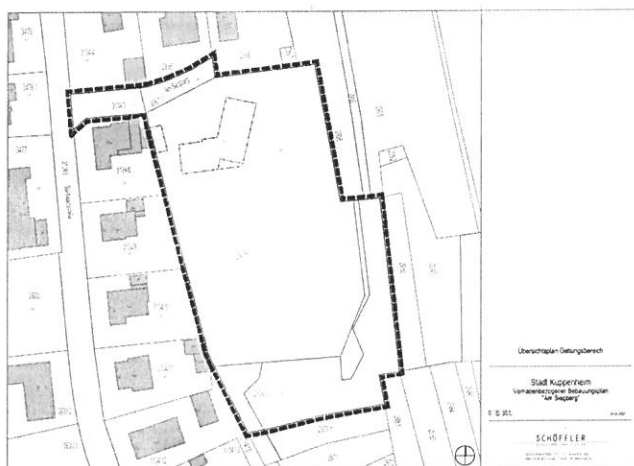


## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Sieberg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Sieberg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem abgedruckten Lageplan des Planungsbüros Schöffler stadtplaner architekten in der Fassung vom 24.04.2023 entnommen werden:



**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Sieberg“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Sieberg“ mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich Begründung und Artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rathaus Kuppenheim, Friedensplatz, während der üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Kuppenheim unter der Rubrik „Planen und Bauen“ → „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kuppenheim geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kuppenheim, 27.04.2023

Karsten Mußler  
Bürgermeister

